

Aufgeschobene Gerechtigkeit

Stationen der Anerkennung österreichischer NS-Opfer 1945–2025

Nach der Befreiung im Jahr 1945 begann für die Überlebenden der NS-Lager und Verfolgungsmaßnahmen ein unerwartet schwerer Kampf um Anerkennung, Gerechtigkeit und Entschädigung. Wer während der NS-Zeit als „politisch“, „rassisch“ oder „asozial“ verfolgt worden war, bestimmte auch in der Zweiten Republik über die Aussicht auf Fürsorge – oder die völlige Ignoranz durch Behörden und Gesellschaft. Erst im Zuge historischer Forschung, politischer Debatten und unter internationalem Druck setzte ein Umdenken ein, das schließlich zu einer verspäteten Anerkennung führte.



Vorbemerkung

In den Konzentrationslagern waren die Häftlinge – je nach Kategorisierung durch die Lagerverwaltung – unterschiedlich behandelt worden bis hin zu divergierenden Überlebenswahrscheinlichkeiten. Nach der ersehnten Befreiung sahen sie sich erneut den Folgen dieser Kategorisierungen ausgesetzt, entschieden diese doch über die Möglichkeit

und Wahrscheinlichkeit, von den österreichischen Nachkriegsbehörden als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt zu werden bzw. Zugang zu materieller Fürsorge oder Entschädigungszahlungen zu erhalten – so wie auch bei Opfern anderer Verfolgungsmaßnahmen nationalsozialistische Stigmatisierungen lange weiterwirkten.



Die unmittelbare Nachkriegssituation

Nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Regime standen für Politik und Bevölkerung vorwiegend wirtschaftliche Probleme, aber auch Fragen nach dem Umgang mit den mehr als 500.000 ehemaligen Nationalsozialisten und die Kooperation mit den Besatzungsmächten im Vordergrund. Die vergleichsweise geringe Zahl überlebender Opfer des NS-Regimes spielte im politischen Diskurs hingegen so gut wie keine Rolle, ausgenommen die ehemaligen Widerstandskämpfer*innen, denen außenpolitische Bedeutung

beigemessen wurde. Hatten doch die Alliierten 1943 in der Deklaration von Moskau die weitere Behandlung Österreichs nach seiner Befreiung von der Leistung eines eigenen Beitrags zu dieser Befreiung abhängig gemacht. Dieser Beitrag konnte nur im Widerstand von Österreicher*innen gegen den Nationalsozialismus bestehen.



Dementsprechend fanden für wenige Wochen bis in den Sommer 1945 die Widerstandskämpfer*innen



gegen das NS-Regime öffentliche Beachtung. Der Versuch, diese Frauen und Männer zu Identifikationsfiguren des neuen Österreich zu stilisieren, scheiterte jedoch kläglich. Die Bevölkerung mit der großen Zahl an Mitläuf*innen, Sympathisant*innen oder ein-

fach Gleichgültigen war nicht bereit, diesen Schritt mitzugehen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Weiterwirkens nationalsozialistischer Ideologie und Propaganda. Diese konnte nicht binnen weniger Wochen abgeschüttelt werden.

(Partei-)Politischer Widerstand

Aber auch Widerstand selbst wurde über viele Jahre hinweg in der für die Überlebenden zentralen Opferfürsorgegesetzgebung sehr eng und im Sinne der politisch organisierten Opferverbände definiert. Um als Widerstand anerkannt zu werden, mussten oppositionelle Handlungen aus (partei)politischen Motiven erfolgt sein. Hilfeleistung für Verfolgte, Kriegsgefangene oder Partisanen wurde von den Behörden aus-

schließlich dann akzeptiert, wenn der/die Betreffende politische Motive vor allem über Mitgliedschaften bei einer politischen Vereinigung nachweisen konnte. Mitmenschlichkeit alleine galt nicht als widerständig ebenso wenig wie kritische Äußerungen gegenüber dem Regime oder eine Ablehnung des Militärdienstes aus zum Beispiel religiösen Motiven.

Überlebende Jüdinnen und Juden

Von der US-Besatzungsmacht in ihrer Zone durchgeführte sozialwissenschaftliche Erhebungen zeigten ein beträchtliches Ausmaß antisemitischer Kontinuität über die Befreiung hinaus. Dieser Antisemitismus beeinflusste auch die Debatten zu Entschädigungsfragen. Überlebende Jüdinnen und Juden blieben bis Anfang 1946 von jeglicher öffentlicher Hilfeleistung ausgeschlossen, bis sie dann in die mehr als bescheidenen Leistungen der überparteilichen Hilfsorganisation „Volkssolidarität“ einbezogen wurden. Mit der Neufassung des Opferfürsorgegesetzes 1947 fanden dann Verfolgungsoptiker Berücksichtigung, allerdings nur sozusagen als Opfer zweiter Klasse. Denn sie konnten nicht zum Nachweis des österreichischen Kampfes gegen den Nationalsozialismus herangezogen werden. Erst mit weiteren Novellen 1948 und 1949

wurde jenen durch die Verfolgung besonders schwer und stärker als die Männer und Frauen des Widerstandes gesundheitlich beeinträchtigten Jüdinnen und Juden auch fortlaufende Rentenleistungen zugestanden. Ab 1962 folgten Pauschalentschädigungen für Einkommens- und Ausbildungsschäden.

Abgesehen von einzelnen Entschädigungsleistungen blieben alle jene überlebenden jüdischen Opfer, die geflohen waren und die Staatsbürgerschaft ihres Zufluchtslandes angenommen hatten, von zahlreichen Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, insbesondere Rentenzahlungen, bis 2001 ausgeschlossen. Insbesondere internationale Diskurse sowie jene zur Mitverantwortung von Österreicher*innen an NS-Verbrechen hatten ein Umdenken bewirkt.

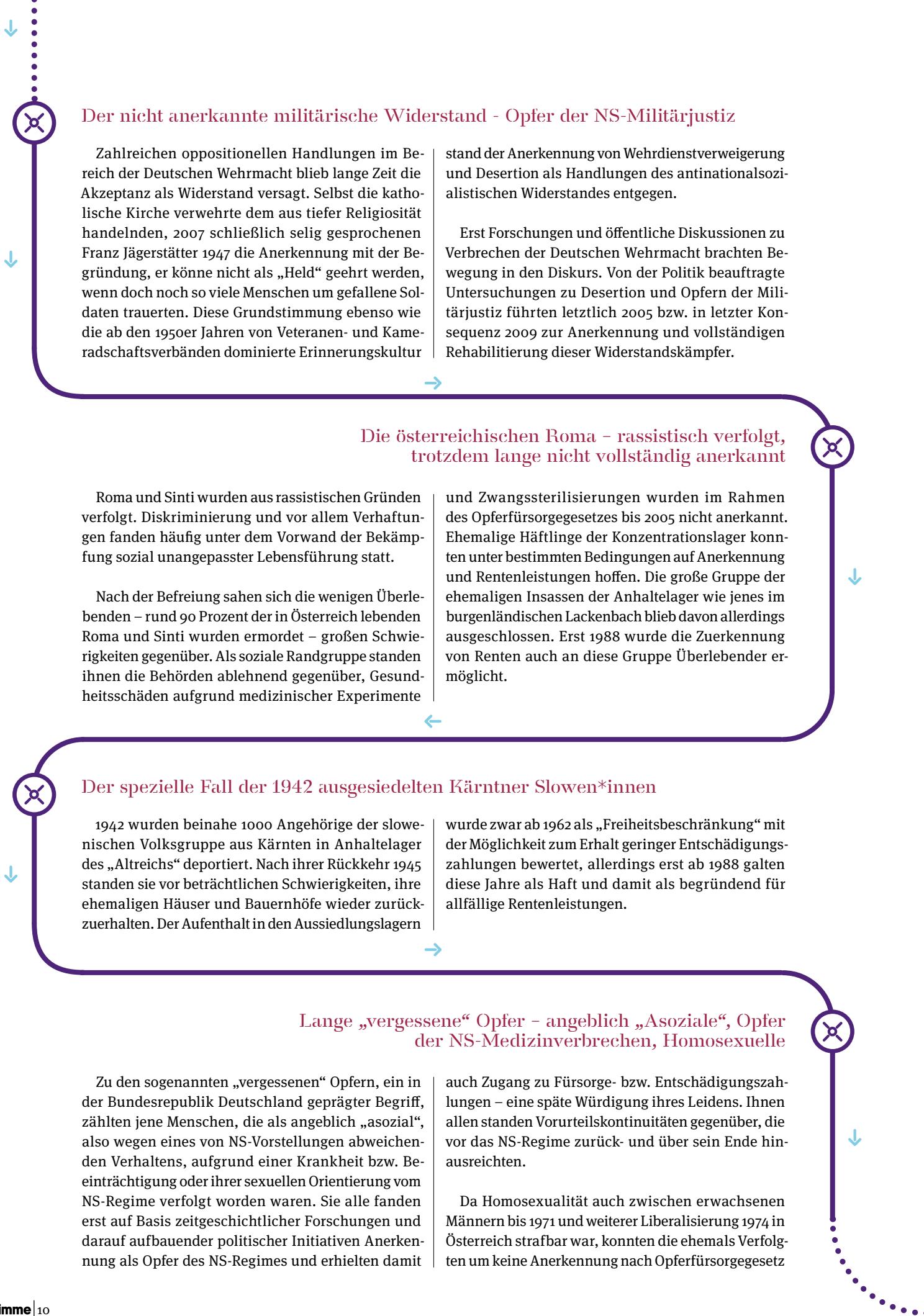
Opfer außerhalb des öffentlichen Bewusstseins – „vergessene“ Opfer

Das NS-Regime hatte bestehende Vorbehalte und Stigmatisierungen gegen einzelne Bevölkerungsgruppen aufgegriffen und oft auch zu tödlicher Konsequenz eskaliert. Solche Vorurteilsstrukturen bestanden nach 1945 weiter, weder Politik noch Gesellschaft waren bereit, den Unrechtscharakter nationalsozialistischer Verfolgung beispielsweise aufgrund sexueller Orientierung oder wegen angeblich „asozialen“ Verhaltens als solchen wahrzunehmen.

Mussten die politischen Parteien auf die aus ihren Reihen kommenden Widerstandskämpfer*innen zu-

mindest Rücksicht nehmen und verfügten die jüdischen Opfer über Unterstützung der Westalliierten, vor allem der USA, und internationaler jüdischer Organisationen, so entbehren andere Opfergruppen jeglicher Lobby, die ihre Interessen mit Nachdruck vertreten hätte.

Seit den 1990er Jahren brachten historische Forschungen ebenso wie darauf aufbauende politische Bestrebungen neue Beachtung dieses Problems, was schließlich in eine Anerkennung dieser Gruppen rund um die Jahrtausendwende mündete.





ansuchen. Auch nach der Änderung des Strafgesetzes blieben sie bis nach der Jahrtausendwende ausgeschlossen, die Behörden verwiesen auf die Fortdauer der Strafbarkeit nach 1945.

Eine Verfolgung als angeblich „asozial“ wurde sehr verschieden begründet. Dies konnte verhaltensauffällige Kinder ebenso treffen wie unangepasste Jugendliche, Kleinkriminelle, Frauen mit angeblich „unsittlichem“ Lebenswandel, Alkoholiker. Eine bindende Definition, wer als „asozial“ gelte, wurde im NS-Regime nie vorgelegt. Betroffene wurden in Konzentrationslagern, „Jugendschutzzlagern“, Arbeitslagnern interniert, zwangssterilisiert. Kinder wurden beispielsweise in Wien in die Fürsorgeanstalt und Kinderfachabteilung des Otto-Wagner-Spitals „Am Spiegelgrund“ eingewiesen, wo sie Folter und Mord ausgesetzt waren. Die Überlebenden hatten nach 1945 Jahrzehnte hindurch keine Möglichkeit, als Opfer anerkannt zu werden.

Ebenso erging es jenen Menschen, die aufgrund einer psychischen oder auch körperlichen Beeinträchtigung im Rahmen der NS-Medizinverbrechen medizinischen Experimenten ausgesetzt und vor allem zwangssterilisiert worden waren. Selbst als die zeitgeschichtliche Forschung begonnen hatte, ihre Verfolgungsgeschichte aufzuarbeiten und die zuständigen Behörden mit den Ergebnissen konfrontierte, änderte sich an dieser Sachlage nichts. Hinterbliebenen der im Rahmen der sogenannten „Euthanasie“ Ermordeten, wurde gleichfalls jede Anerkennung verwehrt.

Erst der 1995 gegründete Nationalfonds der Republik Österreich sah erstmals Pauschalentschädigungen für diese drei Opfergruppen vor. Seit 2005 sind sie auch ausdrücklich als Opfergruppen im Opferfürsorgegesetz genannt.



Die angeblichen „Berufsverbrecher“

Als solche wurden Menschen mit mehrfachen Vorschriften auch wegen Bagateldelikten in Konzentrationslagern inhaftiert. Erst 2024 wurde die Möglichkeit ihrer Anerkennung als NS-Opfer geschaffen. Auch

wenn von den Betroffenen kaum mehr jemand am Leben ist, bedeutet dies nicht zuletzt für die Familien dieser ehemaligen Häftlinge Genugtuung.



Opfer der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz

Die genannten Gruppen von NS-Opfern wären noch um einen Graubereich der Opfer der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz zu ergänzen, die beispielsweise

einen Paketdiebstahl mit dem Tode bestraft. Diese bleiben bis zur Gegenwart nicht anerkannt.



Schlussbemerkung

Die Reihenfolge der im Laufe der Jahrzehnte ins Gesetz aufgenommenen Opfergruppen entspricht in etwa deren gesellschaftlicher Akzeptanz bzw. der Entwicklung des gesellschaftlich-politischen Bewusstseins zur NS-Zeit. Hierzu trugen historische

Forschungen ebenso bei wie politische Debatten, internationale Entwicklungen, neue Zugänglichkeiten bis dahin verschlossener Archive und die Möglichkeit mancher Betroffener, sich später, aber doch auch zu eigenen Interessensgruppen zusammenzuschließen.



Jüngst: Brigitte Bailer, Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich – Rückstellungen, Opferfürsorge und die Entnazifizierung bis 1955. Überblick und Ausblick, in: Nach der Befreiung. Jahrbuch des DÖW 2025, hrsg. v. Christine Schindler im Auftrag des DÖW, Berlin: De Gruyter 2026.

<https://www.degruyterbrill.com/document/isbn/9783111644080/html>

Erscheint im Dezember 2025.

Brigitte Bailer(-Galanda), Sozialwissenschaftlerin und Historikerin, ehemalige Leiterin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), Lehrende am Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien.

www.doew.at

www.nationalfonds.org